

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

3 StR 555/08

vom 24. März 2009 in der Strafsache gegen

		0 0
1.		
2.		
3.		

wegen gewerbsmäßigen Bandenbetruges

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 24. März 2009 einstimmig beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 13. Juni 2008 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch entfällt der Ausspruch, dass der Anordnung von Wertersatzverfall Ansprüche Dritter entgegen stehen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Becker		Miebach		Pfister
	Sost-Scheible		Hubert	